

Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. § 26 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 23.02.2022 folgende Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rathenow erlassen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Rathenow an Personen verleihen kann. Damit wird eine Persönlichkeit geehrt, die sich durch ihre Arbeit oder ihr langjähriges Wirken um die Stadt Rathenow in hervorragender Weise verdient gemacht hat.
- (2) Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur Stadt Rathenow haben. Sie können aber auch darauf beruhen, dass jemand durch die öffentliche Anerkennung, die sie/ er außerhalb der Stadt Rathenow z.B. Sportlerinnen/ Sportler oder Politikerinnen/ Politiker, erworben hat, Rathenow bekannt gemacht und hierdurch ihrem Ansehen gedient hat.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsberechtigte sind:
 - Einwohnerinnen/ Einwohner der Stadt Rathenow ab 14 Jahre,
 - Verbände oder Vereine der Stadt Rathenow,
 - Bürgermeisterin/ Bürgermeister und/ oder
 - eine Fraktion der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind bei der Bürgermeisterin/ beim Bürgermeister oder der/ dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von Fraktionen, die zusammen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung repräsentieren, schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt gem. § 26 Abs. 1 BbgKVerf voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

§ 3 Beschluss

- (1) Die Vorschläge werden dem Hauptausschuss zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Form der Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister eine von ihr/ ihm und der/ dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterschriebene Ehrenurkunde ausgestellt.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister. Sie besteht aus der Laudatio, der Übergabe der Verleihungsurkunde und der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Rathenow.
- (3) Die Verleihung findet anlässlich eines Feiertages, eines persönlichen Ehrentages der auszuzeichnenden Person oder eines anderen würdigen Anlasses statt.
- (4) Die Ehrung wird in den lokalen Medien bekannt gemacht.

§ 5 Rechte der Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürger

Folgende Rechte stehen den Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürgern der Stadt Rathenow zu:

- Bezeichnung als Ehrenbürgerin/ Ehrenbürger,
- Die Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürger werden in die Ehrengästeliste aufgenommen und erhalten eine Einladung zu allen offiziellen städtischen Veranstaltungen.
- Die Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürger erhalten auf Lebenszeit jährlich anlässlich ihres Geburtstages ein Präsent im Wert von 100 Euro von der Stadt Rathenow. Dazu gehören Veranstaltungstickets, Eintrittskarten und Geschenkgutscheine für die Gastronomie oder den Einzelhandel. Bei der Auswahl sind die persönlichen Interessen der Person zu berücksichtigen.
- Soweit die Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürger auf einem von der Stadt Rathenow betriebenen Friedhof beigesetzt werden, übernimmt die Stadt Rathenow entsprechend der Friedhofsgebührensatzung die Kosten der Bestattung, der Nutzung der Trauerhalle und die dauerhafte Pflege des Grabes. Sofern die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab erfolgt, gilt die jeweilige Ruhefrist. Der Name jeder Ehrenbürgerin/ jedes Ehrenbürgers wird zusätzlich zeitnah nach deren Versterben an einer Stelle auf dem Ehrenhain des städtischen Friedhofes angebracht.

§ 6 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

Für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts gelten die Regelungen der §§ 1 bis 3 entsprechend. Die betroffene Person oder im Falle verstorbener Persönlichkeiten die Berechtigten haben die Ehrenurkunde zurückzugeben.

Rathenow, 24.02.2022

Ronald Seeger
Bürgermeister